



Bedingungen für den Sparverkehr (Loseblatt-Sparurkunden)

1. Spareinlage

(1) Spareinlagen sind Einlagen, die durch Ausfertigung einer Urkunde als solche gekennzeichnet sind.

(2) Spareinlagen dienen der Geldanlage. Geldbeträge, die zur Verwendung im Zahlungsverkehr bestimmt sind oder von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlage.

2. Sparurkunde

(1) Die Bank richtet dem Sparkontoinhaber ein auf dessen Namen lautendes Sparkonto ein und erteilt über Gutschriften und Belastungen Sparkontoauszüge/Sparurkunden. Sie wird mindestens einmal im Jahr einen Kontoauszug erteilen.

(2) Über alle Gutschriften und Belastungen des Sparkontos stellt die Bank jeweils weitere Sparkontoauszüge/Sparurkunden zur Verfügung, die auch den Kontostand ausweisen. Die Bank darf mehrere Buchungen in einem Kontoauszug zusammenfassen.

(3) Maßgebliche Sparurkunde ist jeweils die zuletzt erteilte Sparurkunde. Wenn Gutschriften oder Belastungen dem Kunden in der zuletzt erteilten Sparurkunde noch nicht mitgeteilt worden sind, können sich Abweichungen zwischen dem Kontostand in den Geschäftsbüchern der Bank und den Eintragungen in der letzten Sparurkunde ergeben.

(4) Nach Ausstellung eines neuen Sparkontoauszugs/einer neuen Sparurkunde – spätestens jedoch nach einem Jahr – verliert der/die jeweils zuvor ausgestellte Sparkontoauszug/Sparurkunde seine/ihre Gültigkeit.

(5) Die Sparurkunden sind sorgfältig aufzubewahren. Ein Verlust der maßgeblichen Sparurkunde ist unverzüglich der Bank, möglichst der kontoführenden Stelle, anzuzeigen.

3. Verzinsung

(1) Die Höhe der jeweils maßgeblichen Zinsen und Entgelte ergibt sich aus dem „Preisauhang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ der kontoführenden Stelle.

(2) Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

(3) Zinsen werden zum Ende eines Kalenderjahres gutgeschrieben. Wird über die Zinsen nicht innerhalb von zwei Monaten

nach Gutschrift verfügt, werden sie der Spareinlage zugerechnet. Sie unterliegen ab diesem Zeitpunkt der Kündigungsregelung gemäß Nr. 5 dieser Bedingungen.

(4) Während des Kalenderjahres werden Zinsen nur bei voller Rückzahlung der Einlagen ausbezahlt.

4. Rückzahlung

(1) Bei Verfügung ist die maßgebliche Sparurkunde vorzulegen.

(2) Die Bank ist befugt, an den Vorleger der maßgeblichen Sparurkunde fällige Zahlungen zu leisten, sofern ihr nicht die fehlende Berechtigung des Vorlegers bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(3) Die maßgebliche Sparurkunde ist zurückzugeben, wenn die gesamte Spareinlage zurückgezahlt wird. Eine Mindesteinlage kann gesondert vereinbart werden.

(4) Wenn der Kunde den zur Rückzahlung gekündigten Betrag bei Fälligkeit nicht abhebt oder keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, wird der Sparvertrag für den gekündigten Betrag fortgesetzt; für dieses Sparguthaben werden sodann die für die Sparkonten maßgeblichen Zinsen vergütet.

5. Kündigung

(1) Spareinlagen weisen, sofern nichts anderes vereinbart ist, eine Kündigungsfrist von drei Monaten auf.

(2) Von Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten können ohne Kündigung bis zu 2.000,- EUR für jedes Sparkonto innerhalb eines Kalendermonats zurückgefordert werden.

(3) Die Bank wird die Kündigung gegenüber dem Kunden schriftlich bestätigen.

6. Vorschusszinsen

Ein Anspruch auf vorzeitige Verfügung besteht nicht. Werden Spareinlagen ausnahmsweise vorzeitig zurückgezahlt, ist die Bank berechtigt, die zurückgezahlte Einlage mit Ausnahme des in Nummer 5 Absatz 2 genannten Betrags als Vorschuss zu verzinsen. Macht die Bank von diesem Recht Gebrauch, so wird sie den jeweiligen Vorschusszinssatz durch Aushang in ihren Geschäftsräumen bekannt geben.